

36. Wann ist eine falsche Aussage „bei“ der Behörde widerrufen?
StGB. §§ 158, 163 Abs. 2.

II. Straffenat. Urf. v. 6. Januar 1927 g. B. II 978/26.

I. Schwurgericht beim Landgericht II Berlin.

Gründe:

Die Revision greift nicht den Schuldspruch an, nach dem die Angeklagte einen fahrlässigen Falscheid geleistet hat; sie ist vielmehr darauf beschränkt, daß der § 163 Abs. 2 StGB. nicht angewendet wurde. Die Beschränkung ist zulässig, da eine nach § 163 Abs. 2 zu treffende Entscheidung die Schuld und den Schuldspruch nicht berührt, sie vielmehr voraussetzt, und so der angegriffene Teil des Urteils, losgelöst und unabhängig von den nicht angegriffenen Entscheidungsteilen, eine selbständige Prüfung gestattet.

Die Revision ist auch begründet.

Die Angeklagte hat den Falscheid Sonnabend den 20. Juni 1925 in einem Rechtsstreit vor dem Berliner Amtsgericht N. geleistet; noch am gleichen Tage hat sie eine schriftliche Erklärung, die inhaltlich als ausreichender Widerruf der eiblichen Versicherung anzusehen ist, in den „Postkasten des Amtsgerichts“ N. — offenbar einen gerichtlichen, nicht einen Postbriefkasten — gesteckt; das Schriftstück ist dann mit dem Eingangsstempel der Briefannahme des Amtsgerichts N.: „21. Juni 1925 vorm. 8—10“ versehen worden. Weil vor diesem Zeitpunkt die Prozeßgegnerin W. gegen die Angeklagte bei der Kriminalpolizei N. bereits Strafanzeige wegen des Falscheides erstattet hatte, sieht das Schwurgericht den § 163 Abs. 2 nicht für anwendbar an.

Die Revision irrt zunächst, wenn sie annimmt, nicht die Zeit dieser Anzeigeerstellung, sondern der Zeitpunkt, zu dem die Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eingegangen ist, sei für die Frage der Rechtzeitigkeit des Widerrufs maßgebend. Eine Anzeige ist im Sinne des § 163 Abs. 2 „erfolgt“, sobald sie gemäß § 158 StGB. bei einer der dort genannten Stellen „angebracht“ wird; zu diesen gehören die Kriminalpolizei N. und ihre Beamten als „Behörde und Beamte des Polizeidienstes“.

Es fragt sich aber andrerseits, ob das Schwurgericht mit Recht angenommen hat, daß die Angeklagte den falschen Eid „bei der“ in Frage kommenden „Behörde“, also „beim“ Amtsgericht N. erst zu der Zeit widerrufen hat, die der Eingangsstempel angibt. Das ist zu verneinen.

Der vom Gesetzgeber in § 163 Abs. 2 StGB. verfolgte Zweck, die sonst erschwerte nachträgliche Erkennung und Bekennung der Wahrheit und die Abwendung von Schädigungen anderer zu fördern, hat mit Recht von jeher dazu geführt, dieser Bestimmung die umfassendste Geltung einzuräumen, die sich überhaupt mit dem Wortlaute vereinigen läßt (RGSt. Bd. 34 S. 422). So ist in zahlreichen Entscheidungen des Reichsgerichts die Vorschrift, daß die falsche Aussage bei der Behörde, bei der sie abgegeben war, zu widerrufen ist, über ihren engen Wortsinne hinaus zugunsten des Täters ausgelegt worden (RGSt. Bd. 27 S. 148, Bd. 34 S. 422, Bd. 58 S. 424 u. a.).

Aus dem gleichen Grunde können bei Entscheidung der hier in Betracht kommenden Frage, in welchem Zeitpunkte ein der Behörde schriftlich eingereichter Widerruf als bei ihr erklärt anzusehen ist, nicht, wie es das Schwurgericht anscheinend tut, die strengen Grundsätze angewendet werden, die bei prozessualen Erklärungs- und Rechtsmittelfristen — schon aus deren Wesen heraus — für die Bestimmung des Zeitpunkts des Eingangs von Schriftstücken bei Gericht geboten sind (RGZ. Bd. 76 S. 127; RGSt. Bd. 22 S. 124). Auch darf nicht, was für die Zeit des Eingangs einer schriftlichen rechtsgeschäftlichen Erklärung beim Empfänger gilt (RGZ. Bd. 99 S. 20 [23]), ohne weiteres hier als maßgebend erachtet werden. Noch weniger kann es auf die Zeit ankommen, zu der der zuständige Beamte, der den Eid oder die Aussage entgegengenommen oder zu würdigen hat, vom Widerrufe Kenntnis erlangt. Mag auch die Möglichkeit, Rechtsnachteile des Falscheides zu verhüten, in vielen — keineswegs in allen — Fällen in seine Hand gegeben sein und erst mit seiner Kenntnisaufnahme vom Widerrufe eintreten, so gehört doch die tatsächliche Verhütung von Rechtsnachteilen nicht zum Tatbestand des § 163 Abs. 2, und unmöglich kann die Straflosigkeit des reuigen Täters von dem mehr oder weniger zufälligen Umstande abhängen, wann gerade der zuständige Beamte vom Widerrufe erfährt.

Der erkennende Senat hat vielmehr schon im Urteile II 233/15

b. 11. Juni 1915 unter Bezugnahme auf seine Entscheidung vom 3. Februar 1903¹ ausgesprochen, daß der Widerruf der Behörde gegenüber erklärt ist, wenn das ihn enthaltende Schriftstück „bei der Behörde eingegangen, d. h. ihr vom Täter zugänglich gemacht ist“. An dieser Auslegung wird festgehalten. Der Täter hat aber den schriftlichen Widerruf der Behörde zugänglich gemacht, wenn er, soviel an ihm lag, alles getan hat, um die Kenntnisaufnahme der Behörde vom Widerrufe zu ermöglichen, und insofern die Behörde den Widerruf derart in Händen hat, daß sie sich jederzeit, unabhängig vom Willen des Widerrufenden, vom Inhalte Kenntnis verschaffen kann. Hierzu ist nicht erforderlich, daß das Schriftstück schon an einen zur Vertretung der Behörde berufenen Beamten gelangt ist; es genügt, wenn es der Behörde an einer ihr zugänglichen, von ihr zur Niederlegung schriftlicher Eingaben bestimmten Stelle zu jederzeitiger Kenntnisaufnahme zur Verfügung steht.

Ob hiernach der falsche Eid durch das Einwerfen der Eingabe in den Briefkasten des Amtsgerichts A. bereits bei dieser Behörde widerrufen war, muß an der Hand der allgemeinen und besonderen Bestimmungen über die Benutzung der Gerichtsbriefkästen und dieses Briefkastens festgestellt werden. Dabei hat an sich außer Betracht zu bleiben, ob und wann der Kasten am fraglichen Tage zu leeren war, da es, wie gesagt, nicht darauf ankommt, ob und wann ein Vertreter der Behörde vom Widerruf Kenntnis erlangt hat. Die Leerungszeiten in Verbindung mit dem Eingangsstempel können höchstens bei der Ermittlung von Bedeutung sein, wann frühestens und wann spätestens der Widerruf in den Kasten abgelegt worden ist. Wenn der Einwurf in den Kasten als maßgebend anzusehen ist, so wird naturgemäß genauer als bisher festgestellt werden müssen, wann das Schriftstück in den Kasten gesteckt und wann die Strafanzeige erstattet worden ist.

Da hiernach nicht rechtlich bedenkenfrei festgestellt ist, daß der falsche Eid erst nach der Anzeigeerstattung widerrufen ist, und darum auch nicht feststeht, daß der Strafausschließungsgrund des § 163 Abs. 2 nicht vorliegt, ist das Urteil im Strafausspruch aufzuheben und die Sache insoweit zurückzuverweisen.

Der Oberreichsanwalt hatte Verwerfung der Revision beantragt.

¹ GA. Bd. 50 S. 135. D. G.